



AMT BERKENTHIN

Frank Hase

Telefon 04544/8001-27

hase@amt-berkenthin.de

Berkenthin, den 17.02.2026

Wärmeplanung für die Gemeinden des Amtes Berkenthin (außer Gemeinde Behlendorf) im Rahmen eines sogenannten Konvoi-Verfahrens

Abstimmungstermin am 12.02.2026 in der Amtsverwaltung Berkenthin

Anwesend:

Frau Amtsvorsteherin Dührkopp

Herr Bürgermeister Thorn

Herr stellv. Bürgermeister Nowak

Herr Eimannsberger, Projektleiter

Herr Lüneberg, Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein, per Telefon

Herr Hase, Amt Berkenthin

Vermerk:

Herr Eimannsberger stellt das Vergabeverfahren zur Beauftragung einer Wärmeplanung, Inhalte dieser sowie den Prozess zur Erstellung dieser anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Diese ist diesem Vermerk als Anlage beigelegt. Herr Eimannsberger geht dabei auf Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes sowie auf das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) des Landes Schleswig-Holstein ein. Die Inhalte werden besprochen. Fragen hierzu werden telefonisch mit Herrn Lüneberg vom Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein besprochen. Dies sind im Einzelnen folgende Punkte:

1. **Erstellung Leistungsverzeichnis?**

Herr Eimannsberger hat zwischenzeitlich ein Leistungsverzeichnis zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens erstellt. Dieses entspricht nicht 1:1 dem vorliegenden Muster (aus Halle). Herr Lüneberg empfiehlt, sich an diesem Muster entlangzuhangeln. Es besteht allerdings kein Zwang, dieses Muster 1:1 zu übernehmen. Das Muster dient der Orientierung und der Vergleichbarkeit mit anderen Wärmeplanungen.

2. **Verkürztes statt vereinfachtes Verfahren – Wer darf?**

Einige Gemeinden könnten eine verkürzte Wärmeplanung durchführen. Zu diesen gehören die Gemeinden Dückelsdorf, Göldenitz, Niendorf und Sierksrade. Zur Festlegung ist eine Eignungsprüfung durchzuführen. Diese könnte das Amt, aber auch Herr Eimannsberger als Dienstleister vornehmen. Entsprechend soll im Amt Berkenthin verfahren werden.

3. Aufbau der Ausschreibung?

Herr Eimannsberger schlägt vor, die Ausschreibung mit einem Leistungsverzeichnis und zwei Losen durchzuführen. In ersten Los sollen die Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen mit einer vereinfachten Wärmeplanung, im zweiten Los die Gemeinden Dühelsdorf, Göldenitz, Niendorf und Sierksrade mit einer verkürzten Wärmeplanung ausgeschrieben werden.

Es wird beabsichtigt, nur einen Auftragnehmer auszuwählen, der für alle 10 Gemeinden einen Wärmeplan erstellt. Auf die Hinweise von Prof. Dr. Arndt wird verwiesen.

4. Förmliches Vergabeverfahren oder Freihändige Vergabe?

Mit Blick auf die Unterschwellenvergabeverordnung und die voraussichtlichen Fachplanungskosten, die Herr Eimannsberger bei rund 100.000,00 €/netto einschätzt, soll eine freihändige Vergabe durchgeführt werden. Eine solche ist bis zu einer geschätzten Gesamtauftragssumme von 150.000,00 € netto zulässig. Herr Lüneburg empfiehlt an dieser Stelle, die Hinweise des Wärmekompetenzzentrums (siehe FAQ-Liste, Quelle: Prof. Dr. Raabe) zu berücksichtigen.

5. Beteiligung Gemeinden?

Herr Lüneburg empfiehlt eine nochmalige Befassung aller Gemeindevertretungen, bevor das Vergabeverfahren gestartet wird. Die Gemeinden müssen explizit festlegen, ob sie ein vereinfachtes oder ein verkürztes Verfahren durchführen.

Nächste Schritte:

1. Erstellung einer Eignungsprüfung mit Blick auf die Zulässigkeit eines verkürzten Verfahrens → durch Hr. Eimannsberger
2. Vortrag der Inhalte des Verfahrens und des Ablaufes im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 28.02.2026 → durch Hr. Eimannsberger
3. Erstellung einer Beschlussvorlage zur Befassung in den Gemeindevertretungen zur Frage des Verfahrens → durch Hr. Hase
4. Finale Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Darstellung etwaiger Abweichungen zum Muster → durch Hr. Eimannsberger



Frank Hase

Anlage Präsentation Eimannsberger

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

für
die Gemeinden des Amtes Berkenthin

12. Februar 2026

Agenda

- 1. Begrüßung**
- 2. Verfahren und Eignungsprüfung**
- 3. Vergabeverfahren**
- 4. Phasen der kommunalen Wärmeplanung**
- 5. Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 6. Fazit**

Verfahren und Eignungsprüfung

Verkürzte Kommunale Wärmeplanung (§ 14 WPG)

- Die Kommunale Wärmeplanung setzt mit einer **auf vorhandenen Daten basierenden Eignungsprüfung** ein, für die das MEKUN im Digitalen Atlas Nord ein Unterstützungsangebot bereitstellt.
- Ergibt die Prüfung, dass kein Wärmenetzpotenzial vorliegt, besteht die Möglichkeit, ein **verkürztes und ressourcenschonendes Verfahren** anzuwenden.
- Im verkürzten Verfahren entfallen folgende Schritte der vollen Wärmeplanung:
 - **Bestandsanalyse:** nicht notwendig, die Dokumentation der Eignungsprüfung reicht.
 - **Potenzialanalyse:** nur dezentrale Potenziale werden betrachtet; Wärmenetzanalysen entfallen
 - **Fortschreibung:** lediglich Überprüfung, ob die Einstufung als Gebiet für dezentrale Versorgung weiterhin gilt; eine aufwändige Aktualisierung ist nicht erforderlich.

Verfahren und Eignungsprüfung

Vereinfachtes Verfahren nach EWKG 2025:

- Ab 2025 können Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein mit weniger als 10.000 EW ein **vereinfachtes Verfahren** zur Kommunalen Wärmeplanung nach § 11 EWKG nutzen (Ausgenommen sind Kommunen, die bereits seit 2021 zur Wärmeplanung verpflichtet sind)
- Vereinfachtes Verfahren **reduziert den Aufwand** gegenüber der vollen Wärmeplanung:
 - Geringerer Aufwand bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (schriftliche Stellungnahme und einmonatige öffentliche Auslegung ausreichend)
 - Einteilung der Wärmenetzversorgungsgebiete nur für das Zieljahr 2040, ohne Zwischenjahre
 - Keine Erfassung von Wärmeverbrauchsdaten erforderlich
 - Vereinfachte Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenarien und Maßnahmenplanung
- Für Teilgebiete ohne Wärmenetzpotenzial kann eine **verkürzte Wärmeplanung** durchgeführt werden, ohne Bestandsanalyse oder wärmenetzspezifische Analysen

Verfahren und Eignungsprüfung

Welche Gemeinde kann/darf verkürztes Verfahren durchführen?

- Eine Gemeinde kann verkürzen sofern sie entweder laut der [Wärmepotenzialkarte](#) des Landes eine **dunkelgrüne Fläche** aufweist.
- Eine Gemeinde, in der kein realistisches Potenzial für die Eignung eines Wärmenetzes vorliegt, kann ebenfalls verkürzen - dieses gilt es in der Eignungsprüfung zu prüfen.
- Es handelt sich dabei um eine **Kann-Vorschrift**: der Wille zum verkürzten oder vereinfachten Verfahren sollte sich auch in den Beschlüssen widerspiegeln.

Verfahren und Eignungsprüfung

Finanzieller Ausgleich gemäß § 38 EWKG

- Die Gemeinden erhalten auf Antrag, sofern die Pflicht zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans nicht nach [§ 10](#) Absatz 8 entfällt, für die aus der Verpflichtung nach [§ 10](#) Absatz 1 entstehende Mehrbelastung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl einen **Ausgleichsbetrag in Form einer Abschlagszahlung**
- Maßgeblich ist die am 01. Januar 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Der Antrag ist bei dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen
- Gemäß Absatz 1 erhalten Gemeinden, die
 - 1. weniger als 1.000 Einwohner** aufweisen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8.500 Euro,
 - 2. 1.000 bis 10.000 Einwohner** aufweisen, einen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,50 Euro pro Einwohner und
 - 3. mehr als 10.000 Einwohner** aufweisen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 80.000 Euro

Verfahren und Eignungsprüfung

Förderanträge nach §§ 38 und 39 EKWG

Gemeinde	Welche Gemeinde / Körperschaft öR übernimmt die Wärmeplanung	Ansprech- partner der Gemeinde / Körperschaft öR	Funktion der Gemeinde/ Körperschaft öR	E-Mail Ansprech- partner/ Funktions- postfach	Telefon Ansprech- partner	Vsl. 1. Konnexitäts- abschlags- zahlung [EUR]	Vsl. 2. Konnexitäts- abschlags- zahlung [EUR]	Vsl. 3. Konnexitäts- abschlags- zahlung [EUR]	Antrag
Behlendorf	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Berkenthin	-	-	-	-	-	4.704,75 €	4.704,75 €	9.409,50 €	Ok
Bliestorf	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Düchelsdorf	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Göldenitz	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Kastorf	-	-	-	-	-	2.516,00 €	2.516,00 €	5.032,00 €	Ok
Klempau	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Krummesse	-	-	-	-	-	3.406,38 €	3.406,38 €	6.812,74 €	Ok
Niendorf bei Berkenthin	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Rondeshagen	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Sierksrade	-	-	-	-	-	2.125,00 €	2.125,00 €	4.250,00 €	Ok
Summe								110.508,50 €	

Vereinfachtes Verfahren: 6 Gemeinden mit 68.008,50 €

Verkürztes Verfahren: 4 Gemeinden mit 34.000,00 €

Verfahren und Eignungsprüfung

Wer führt die Eignungsprüfung durch?

- Es ist angedacht, dass die Verwaltung des jeweiligen Amtes die Eignungsprüfung durchführt.
 - Das Amt kann die Eignungsprüfung durch Dritte, die nicht mit der Erarbeitung der Wärmeplanung beauftragt sind, erstellen lassen.
 - Für die Eignungsprüfung hat das Wärmekompetenzzentrum (WKZ) eine [Checkliste](#) erarbeitet, die die Bearbeitung dieser Phase erleichtert.
- **Wichtig zu beachten ist**, dass die Ergebnisse dokumentiert werden:
- Auf maximal 2-3 Seiten werden die herangezogenen Daten erläutert.
 - Es wird verargumentiert, wie die Ergebnisse zustande kamen.
 - Die Beweggründe müssen für dritte nachvollziehbar gemacht werden.

Verfahren und Eignungsprüfung

Wird das vorliegende Muster-LV genutzt?

- Das [Musterleistungsverzeichnis](#) des KWW Halle kann genutzt werden, muss aber nicht (Abweichungen sind darzustellen)
- Vorteil: Es ist individuell anpassbar, da es einzelne Bausteine beinhaltet, die ergänzt oder gelöscht werden können.
- Es wurde für das Amt Berkenthin bereits eine LV erstellt und am 17.12.2025 zur Verfügung gestellt.

Verfahren und Eignungsprüfung

Erfolgt eine Clusterung der Gemeinden nach vereinfachter und verkürzter WP in Losen – wie werden die Lose gebildet?

- Es empfiehlt sich keine Verfahrensarten (vereinfacht, verkürzt,...) zu mischen
→ Dies bedeutet für die Planungsbüros mehr Aufwand und damit höhere Kosten.
- Auch sollten bei der Bildung von Losen die Auftragswertgrenzen beachtet werden:
Da es sich bei der kommunalen Wärmeplanung um eine freiberufliche Leistung handelt, die häufig von Ingenieurbüros erbracht wird, wird §50 UgVo (UgVO = Unterschwellenvergabeverordnung) zum Tragen kommen.
- Darüber hinaus hat das WKZ eine [Vergabe-FAQ/Handreichung](#) von der Kanzlei Weißleder & Ewer erstellen lassen
- Auch gibt es eine Handreichung „[Zum technischen Potenzial der gemeinsamen Wärmeplanung](#)“

Verfahren und Eignungsprüfung

Unterschwellenvergabeverordnung

Oberschwellenbereich (216.000€ netto)	
EU-weite Vergabe nach VgV (meist Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)	
Unterschwellenbereich	
<u>Freiberufliche Leistung:</u>	<u>„nicht freiberufliche“ Leistung:</u>
Es gilt nur §50 UVgO (Gilt, wenn die Leistung auch freiberuflich erbracht werden kann, unabhängig vom tatsächlichen Auftragnehmer.)	UVgO gilt insgesamt, aber SHVgVo-Modifikationen:
Wert ab 25.000€: Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb	Wert > 150.000€: „normale“ UVgO-Vergabe (mit Bekanntmachung) und E-Vergabe
Wert < 25.000€: Direktauftrag möglich	Wert bis 150.000€: UVgO-Verhandlungsvergabe ohne Bekanntmachung
Ab 50.000€ Bieterinformation 7 Tage vor Zuschlag (§5 SHVgVO) (<u>oberschwellig</u> 10 Tage vorher, §134 GWB)	

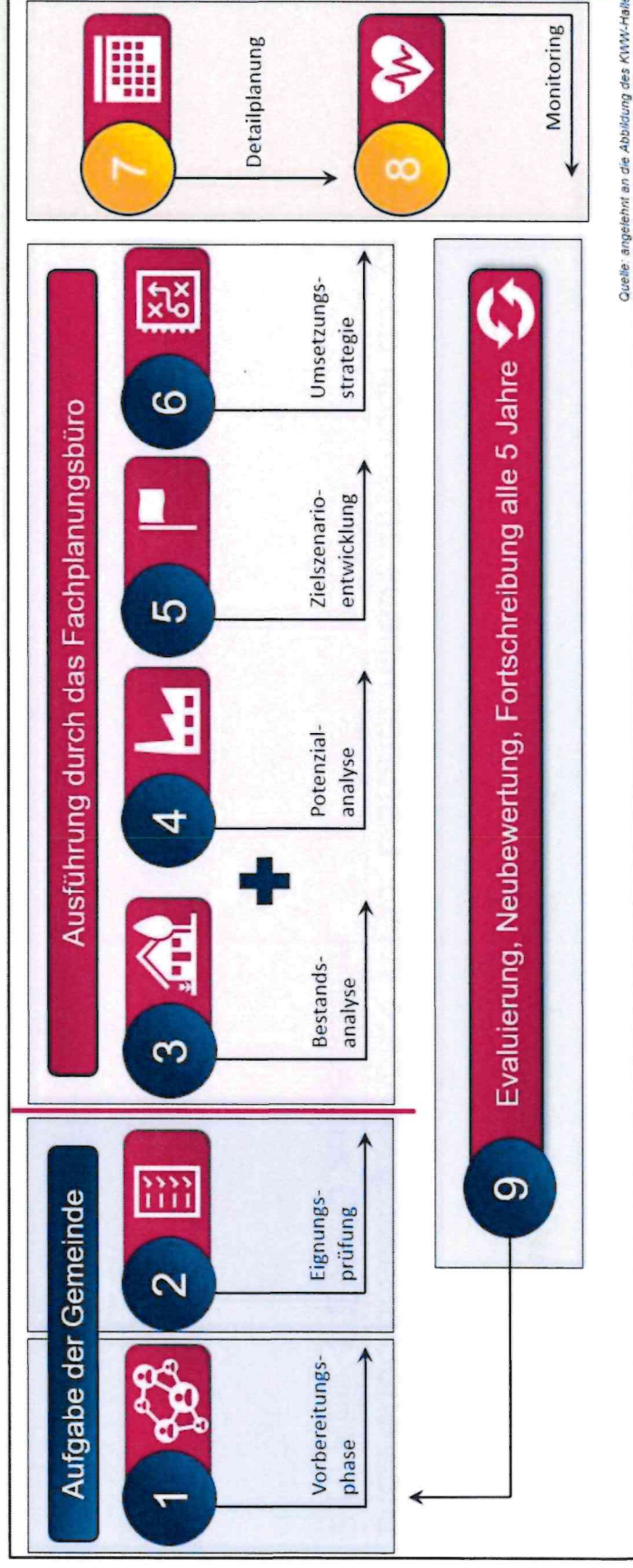
Legt ebenfalls fest:

- Welches Vergabeverfahren ist durchzuführen (Rechtsgrundlage, beschränkt / öffentlich / EU)?
- Muss eine Vorabankündigung der Vergabebekanntmachung erfolgen?

Verfahren und Eignungsprüfung

Wie stellen sich die Phasen innerhalb der WP (ggf. Unterscheidung nach vereinfachtem/verkürztem Verfahren) dar?

- Im §14 WPG finden Sie die näheren Regelungen zur verkürzten Wärmeplanung. In Absatz 4 wird erläutert, dass die die Bestimmungen der §15 und §18 nicht anzuwenden sind.
- Der §11 EWKG erläutert die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens.



Verfahren und Eignungsprüfung

Wie ist die Öffentlichkeit zu beteiligen?

- Dies erläutert der §13 Abs.4 WPG. Darüber hinaus sind noch die §23 WPG und §10 Abs. 5 EWKG zu beachten.

Fazit

- Die kommunale Wärmeplanung ist von allen Gemeinden des Amtes Berkenthin durchzuführen.
- Die Entscheidung, welches Verfahren zum Tragen kommt, richtet sich nach der Eignungsprüfung.
- Die Amtsverwaltung führt die Eignungsprüfung durch. Das Amt kann die Eignungsprüfung durch Dritte, die nicht mit der Erstellung der Wärmeplanung beauftragt sind, erstellen lassen.
- Die Gemeinden Niendorf, Göldenitz, Sierksrade und Dühelsdorf können verkürzen und vereinfachen.
- Die Gemeinden (Behlendorf), Berkenthin, Rondeshagen, Klempau, Krummesse, Bliestorf und Kastorf können mindestens vereinfachen.

